

Satzung der Karnevalsgemeinschaft 1965 Holzhausen am Hahn (KGH) e.V.

- Satzungsänderung vom 30.04.2022 -

1. Name, Sitz, Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- 1.1 Die Gemeinschaft führt den Namen „Karnevalsgemeinschaft 1965 Holzhausen/Hahn e.V.“, abgekürzt KGH, gegründet 1965 in Holzhausen am Hahn und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Fritzlar unter Nummer VR 475 eingetragen.
- 1.2 Die Karnevalsgemeinschaft 1965 Holzhausen/Hahn ist entstanden aus der Vereinsgemeinschaft der Freiwilligen Feuerwehr Edermünde-Holzhausen e.V., gegr. 1934 und dem Turn- und Sportverein 1911 Holzhausen/Hahn e.V.
- 1.3 Sitz der KGH ist Edermünde-Holzhausen. Die Karnevalsgemeinschaft 1965 Holzhausen/Hahn (KGH) e.V. mit Sitz in Edermünde (Ortsteil Holzhausen am Hahn) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO).
- 1.4 Der Satzungszweck der KGH wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des örtlichen Kultur- und Gemeinschaftslebens. Der Zusammenschluss zur Vereinsgemeinschaft KGH hat den Zweck der Pflege des Karnevals- und Faschingsbrauchtums.
- 1.5 Die Aufgaben der KGH sind:
 - 1.5.1 Pflege des Karnevals auf der traditionellen Grundlage.
 - 1.5.2 Beratende und helfende Funktion gegenüber der Freiwilligen Feuerwehr, Kultur + Geschichte (KuG) und dem SC Edermünde.
 - 1.5.3 Kontaktpflege zu den Mitgliedern der KGH, der Freiwilligen Feuerwehr, Kultur + Geschichte (KuG) und dem SC Edermünde.
 - 1.5.4 Förderung des Schrifttums über das Brauchtum Karneval, Verbindungen zur Presse, Rundfunk, Fernsehen und sonstigen Medien.
 - 1.5.5 Gestaltung, Förderung und Durchführung des alljährlichen Karnevals.
 - 1.5.6 Förderung und Durchführung von kulturellen Tanz-, Musik- und ähnlichen Darbietungen im Rahmen des Satzungszwecks.
 - 1.5.7 Förderung der Jugendarbeit innerhalb der Gemeinschaft.
- 1.6. Gemeinnützigkeit**
 - 1.6.1 Die KGH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff der Abgabenordnung.
 - 1.6.2 Die KGH ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 1.6.3 Mittel der KGH dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der KGH, mit Ausnahme von Auslagenersatz und/oder Aufwandsentschädigung.

- 1.6.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft / Gemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.6.5 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- 1.6.6 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft das geschäftsführende KGH Vorstandsteam. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingung.
- 1.6.7 Mitglieder und Mitarbeiter der KGH haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für die KGH entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.
- 1.6.8 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden.
- 1.6.9 Näheres regelt das geschäftsführende KGH Vorstandsteam in einer **Finanzordnung**.

2. Mitgliedschaft

Mitglieder können sein:

- 2.1 Jedes Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Edermünde-Holzhausen e.V., gegr. 1934, wird durch Zuruf zum Mitglied ernannt.
- 2.2 Jedes Mitglied von Kultur + Geschichte Holzhausen/Hahn e.V. wird durch Zuruf zum Mitglied ernannt,
- 2.3 Jedes Mitglied des Sportclub Edermünde e.V. (SCE) wird durch Zuruf zum Mitglied ernannt.
- 2.4 Fördernde Mitglieder
Das sind Firmen oder Einzelpersonen, die die KGH ideell und finanziell unterstützen. Die KGH kann sie zu Ehrensenatoren ernennen.
- 2.5 Ehrenmitglieder
Das sind Personen, die sich als Vorstandsmitglieder oder langjährige aktive Karnevalisten um die Pflege des Brauchtums Karneval außerordentliche Verdienste erworben haben und auf Vorschlag des geschäftsführenden KGH Vorstandsteam und/oder der Seniorenabteilung zum Ehrenmitglied ernannt werden. **Der zustimmende Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des geschäftsführenden KGH Vorstandsteam. Die JHV wird über die Ernennung informiert.**
- 2.6 Aktive Mitglieder
Aktive Karnevalisten sollten ordentliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr oder Kultur+ Geschichte oder des SC Edermünde sein.
- 2.7 Mitglied kann jede natürliche, juristische Person oder Personengesellschaft werden, die bereit ist, die Zwecke und Aufgaben von der KGH zu fördern und zu unterstützen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/s.

- 2.8 Der Verein ist offen für alle Bürgerinnen und Bürger, gibt Ihnen die gleichen Rechte und wendet sich damit gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

3. Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

- 3.1 Aufnahme:
Über den schriftlich zu stellenden Antrag auf Mitgliedschaft in der KGH entscheidet das geschäftsführende Vorstandsteam. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.
- 3.2. Die Mitgliedschaft eines KGH-Mitgliedes endet durch:
- 3.2.1 Den Austritt, der dem geschäftsführenden KGH Vorstandsteam schriftlich mitzuteilen ist und nur zum Jahresende mit einer Frist von 4 Wochen erklärt werden kann.
- 3.2.2 Den Tod bzw. die Auflösung der Personengesellschaft oder juristischen Person(en).
- 3.2.3 Den Ausschluss auf Beschluss der KGH-JHV (s.11).
- 3.3 Ausschlussgründe sind:
- 3.3.1 Grober Verstoß gegen die Satzung und die Ordnungen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Organe der KGH.
- 3.3.2 Nichterfüllung der Beitragspflicht nach zweimaliger Mahnung.
- 3.3.3 Gegen den schriftlichen Ausschlussbescheid der KGH-JHV kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Einspruch bei dem geschäftsführenden KGH Vorstandsteam eingelegt werden.

4. Rechte der Mitglieder

- 4.1. Alle Mitglieder der KGH haben das Recht der Teilnahme an der JHV.
- 4.2. Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.
- 4.3. Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 4.2 der Satzung kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
- 4.4. Alle Mitglieder haben das Recht, dem geschäftsführenden KGH Vorstandsteam und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- 4.5. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem geschäftsführenden KGH Vorstandsteam sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

- 4.6. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen. Sie wählen die KGH Organe (§ 6). Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

5. Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Jedes KGH-Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die Ordnungen der KGH anzuerkennen, die Beschlüsse der KGH-Organen zu befolgen und an der Erfüllung der Aufgaben zur Erreichung der Ziele der KGH mitzuwirken.
- 5.2 Jedes KGH-Mitglied muss sich sowohl im Verein als auch außerhalb loyal verhalten und darf nicht gegen Vereinszwecke verstoßen.
- 5.3 Jedes KGH-Mitglied sollte aktiv am Vereinsleben teilnehmen, Vereinsveranstaltungen besuchen oder freiwillig Dienst leisten.
- 5.4 Es wird ein Mitgliedsbeitrag in Form eines Jahresbeitrages erhoben. Die nähere Ausgestaltung wird in einer Beitragsordnung durch die JHV geregelt.

6. Organe der KGH

Organe der Karnevalsgemeinschaft 1965 Holzhausen/Hahn sind:

- 6.1 das geschäftsführende KGH Vorstandsteam
- 6.2 der erweiterte KGH-Vorstand
- 6.3 die Jahreshauptversammlung (JHV)
- 6.4 den Mitgliedern der KGH Abteilungen.

7. Der KGH-Beirat

Der KGH-Beirat setzt sich zusammen aus:

- 7.1 dem jeweiligen 1. und 2. Vorsitzenden der Freiwilligen Feuerwehr Edermünde-Holzhausen e.V., gegr. 1934
- 7.2 dem jeweiligen 1. und 2. Vorsitzenden von Kultur und Geschichte (KuG) Holzhausen am Hahn
- 7.3 dem jeweiligen 1. und 2. Vorsitzenden des Sportclub Edermünde (SCE)
- 7.4 je einem/ein Beisitzer(in) aus der Freiwilligen Feuerwehr, von KuG und dem SCE, soweit sie nicht Ämter § 8.1. + 9.1.-9.12. begleiten

8. Das geschäftsführende KGH Vorstandsteam

- 8.1 Das geschäftsführende KGH-Vorstandsteam besteht aus mindestens vier und höchstens 11 Vorstandsmitgliedern im Sinne des BGB.
- 8.2 Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet das geschäftsführende KGH Vorstandsteam in seiner **Geschäftsordnung**, die der JHV bekannt gegeben wird.

- 8.3 Das geschäftsführende KGH Vorstandsteam wird alle drei Jahre in der Jahreshauptversammlung der KGH gewählt. Mitglieder des geschäftsführenden KGH Vorstandteam können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im geschäftsführenden KGH Vorstandteam. Die Wiederwahl oder vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes des geschäftsführenden KGH Vorstandteam ist zulässig. Ein Mitglied des geschäftsführenden KGH Vorstandteams bleibt nach der regulären Amtszeit bis zur ordnungsgemäßen Wahl seines(r) Nachfolgers/in im Amt.
- 8.4 Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem geschäftsführenden KGH Vorstandsteam aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des geschäftsführenden KGH Vorstandteams berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die JHV in das geschäftsführende Vorstandsteam zu wählen.
- 8.5 Das geschäftsführende KGH Vorstandsteam ist ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamtes entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
- 8.6 Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden KGH Vorstandes vertreten gemeinsam.

9. Der erweiterte KGH-Vorstand

Zum erweiterten KGH Vorstand gehören:

- 9.1 der/die Kassierer(in) und 1-2 stv. Kassierer(in)
- 9.2 der/die Schriftführer(in) und 1-2 stv. Schriftführer(in)
- 9.3 der/die Sitzungspräsident(in) und 1-2 stv. Sitzungspräsident(in)

Die Abteilungsleiter/-innen und 1-2 stv. Abteilungsleiter/-innen:

- 9.4 der Seniorenabteilung
- 9.5 der Jugendabteilung
- 9.6 der Abteilung Presse- + Öffentlichkeitsarbeit
- 9.7 der Abteilung Veranstaltungstechnik
- 9.8 der Abteilung Elferrat
- 9.9 der Abteilung Tanzsport
- 9.10 der Abteilung Service
- 9.11 der Abteilung Förderkreis
- 9.12 der Abteilung Theater

Die/der Ehrenpräsident/in und Vize Ehrenpräsident/in haben je 1 Sitz und Stimme im erweiterten KGH Vorstand.

Näheres wird durch die **Geschäftsordnung** geregelt, die der JHV bekannt gegeben wird. Die Mitglieder des erweiterten KGH-Vorstandes werden alle drei Jahre auf der JHV gewählt. Mitglieder

des erweiterten KGH Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im erweiterten KGH Vorstand. Die Wiederwahl oder vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes des erweiterten KGH Vorstandes ist zulässig. Ein Mitglied des erweiterten KGH Vorstandes bleibt nach der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines(r) Nachfolgers/in im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem erweiterten KGH Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des erweiterten KGH Vorstandes in Abstimmung mit dem geschäftsführenden KGH Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die JHV in den erweiterten KGH Vorstand zu wählen.

10. Der KGH-Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht mindestens zwei und höchstens 4 Mitgliedern. Der Jugendausschuss wird innerhalb der Jugendabteilung gewählt.

Näheres wird durch die **Jugendordnung** geregelt, die der JHV vorgelegt wird. Der KGH-Jugendausschuss wird in der KGH-JHV bestätigt.

11. Die KGH-Jahreshauptversammlung (JHV)

11.1 Die JHV besteht aus allen Mitgliedern der KGH.

11.2 Die JHV findet einmal jährlich statt.

11.3 Zur Zuständigkeit der JHV gehören insbesondere:

11.3.1 Bericht des geschäftsführenden KGH-Vorstandteams und des erweiterten KGH Vorstandes

11.3.2 Bericht der/ des Kassierers(in)

11.3.3 Prüfbericht des/der Kassenprüfer(in)

11.3.4 Entlastung des geschäftsführenden KGH-Vorstandteam und des erweiterten KGH Vorstandes

11.3.5 Vorschläge und Anträge zur Satzungsänderung

- Neuwahlen im Rhythmus von drei Jahren:

- des geschäftsführenden KGH-Vorstandsteam
- des erweiterten KGH-Vorstandes
- Bestätigung des Jugendausschusses
- Wahl der Kassenprüfer/-innen

11.3.6 Beschlussfassung über Anträge

11.4 Die Einberufung der JHV muss durch das geschäftsführende KGH Vorstandsteam mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch Bekanntmachung im amtlichen Verkündigungsorgan der Gemeinde Edermünde oder schriftlich erfolgen.

11.5 Anträge an die JHV sind spätestens acht Tage vorher beim geschäftsführenden KGH Vorstandsteam schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Die Zulassung und Behandlung von später eingehenden Anträgen kann die JHV mit Zweidrittelmehrheit beschließen. Davon ausgenommen sind Anträge zur Satzungsänderung oder Auflösung der KGH.

- 11.6 Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- 11.7 Beschlüsse, durch die ein Antrag auf Satzungsänderung entsteht und Beschlüsse auf Antrag zur Auflösung der KGH bedürfen grundsätzlich einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 11.8 Für die Neuwahlen ist ein/e Wahlleiter(in) und ein/e Protokollführer(in) zu wählen.
- 11.9 Es gilt die offene Wahl. Auf Antrag kann geheim gewählt werden.
- 11.10 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse der KGH erfordert oder wenn mindestens dreißig Prozent der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen eine schriftliche Einberufung verlangen. Sie hat binnen sechs Wochen stattzufinden. Des Weiteren kann das geschäftsführende KGH Vorstandsteam eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Einladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.

12 Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassung

- 12.1 Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann das geschäftsführende KGH Vorstandsteam nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
- 12.2 Das geschäftsführende KGH Vorstandsteam **kann** in einer „**Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen**“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur KGH Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z. B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
- 12.3 Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist das geschäftsführende KGH Vorstandsteam zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. **Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage der KGH für alle Mitglieder verbindlich.**
- 12.4 Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden
 - bis zu dem vom geschäftsführenden KGH Vorstandsteam gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurden.
- 12.5 Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Sitzungen des geschäftsführenden KGH Vorstandsteams, des erweiterten KGH Vorstand und der KGH Abteilungen entsprechend.

13. Sitzung des KGH-Beirats

Die Sitzung des KGH-Beirats findet nach Bedarf statt.

Näheres wird durch die **Geschäftsordnung der KGH** geregelt, die der JHV bekannt gegeben wird.

14. Sitzungen des geschäftsführenden KGH Vorstandsteams, des erweiterten KGH Vorstandes und der Abteilungen

- 14.1 Die Sitzungen des geschäftsführenden KGH Vorstandsteams und des erweiterten KGH Vorstandes sind mindestens zwei Mal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom geschäftsführenden KGH Vorstandsteam einzuberufen.
- 14.2 Die Sitzung des geschäftsführenden KGH Vorstandsteams, des erweiterten KGH Vorstandes und der Abteilungen sind nicht öffentlich.
- 14.3 Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstermin müssen grundsätzlich mindestens acht volle Tage liegen. In eiligen Fällen (Ausnahmeregelung) gilt folgende Frist: innerhalb von vierundzwanzig Stunden im Umlaufverfahren mit Angabe der Tagesordnung.
- 14.4 Zur Zuständigkeit der Sitzung des geschäftsführenden KGH-Vorstandsteams und des erweiterten KGH Vorstandes gehören:
 - 14.4.1 Bericht des/der Mitglieder des geschäftsführenden KGH Vorstandsteams, der Abteilungen und
 - 14.4.2 Bericht des/der Kassierer(in)
 - 14.4.3 Aufstellung eines Haushaltsplanes
 - 14.4.4 Aufstellung eines Terminkalenders
 - 14.4.5 Führung der KGH
 - 14.4.6 Vorbereitung der JHV und Ordnungen
 - 14.4.7 Durchführung der von der JHV gefassten Beschlüsse
 - 14.4.8 Die Verwaltung des Vermögens
 - 14.4.9 Verschiedenes

Das geschäftsführende KGH-Vorstandsteam und der erweiterte KGH Vorstand beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in Sitzungen, zu denen das geschäftsführende KGH Vorstandsteam ordnungsgemäß eingeladen hat. Bei Stimmengleichheit **entscheidet der Sitzungsleiter gemäß der Geschäftsordnung.**

- 14.5 Die Sitzungen der Abteilungen werden nach Bedarf durchgeführt. Näheres regelt die Geschäftsordnung der KGH.

15. Kassenführung

- 15.1 Der/die Kassierer/in verwaltet die Kasse der KGH und ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Er/Sie berichtet den Organen der KGH jeweils bei ihren Versammlungen und Sitzungen über die Kassenlage (s. 6).
- 15.2 Die Kasse ist von jährlich zwei zu wählenden Mitgliedern zu überprüfen.
- 15.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

16. Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandsteams und des erweiterten KGH-Vorstandes sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können einmal wiedergewählt werden.

17. Niederschriften

17.1. Von jeder Jahreshauptversammlung, Sitzung des geschäftsführenden KGH-Vorstandsteam, Sitzungen des erweiterten KGH-Vorstandes bzw. der Abteilungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Alle Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom/von der Schriftführer/in oder einem(r) Vertreter(in) zu unterzeichnen. Das Protokoll der Jahreshauptversammlung ist von mindestens zwei zu wählenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

18. Ehrungen

18.1 Näheres bestimmt die KGH-Ehrenordnung, die von der JHV zu verabschieden ist.

19. Datenschutz – Persönlichkeitsrechte

19.1 Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert. Die Übermittlung von Daten erfolgt auf Anforderung an die unter Nr. 20 der KGH-Satzung genannten Verbänden und Vereine.

19.2 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung, ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

19.3 Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, auf Berichtigung seiner gespeicherten Daten (im Falle der Unrichtigkeit) Sperrung und Löschung seiner Daten.

19.4 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien, Schaukasten, Vereinszeitung sowie elektronischen Medien zu.

19.5 Die nähere Ausgestaltung des Datenschutzes der KGH wird in einer Datenschutzordnung durch die JHV geregelt.

20. Mitgliedschaft in Verbänden/Vereinen

20.1 Die KGH gehört dem Bund Deutscher Karneval e.V. (BDK) an.

20.2 Die KGH ist Mitglied im Karnevalsverband Kurhessen e.V. (KVK).

20.3 Die KGH pflegt das Karnevalsbrauchtum in Nordhessen durch die Mitgliedschaft in der Interessengemeinschaft Karneval Nordhessen (IKN).

20.4. Die KGH fördert die Pflege und Förderung des Holzhäuser Brauchtums und des Holzhäuser Kultur- und Gemeinschaftslebens mit der Mitgliedschaft im Verein Kultur und Geschichte Holzhausen/Hahn (KuG) e.V., gegr. 2004 (vormals Abteilung innerhalb der KGH von 1997 bis 2004).

21. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Angelegenheiten ist Edermünde-Holzhausen

22. Schlussbestimmungen

22.1 Bei Ausscheiden eines Mitgliedes entstehen keinerlei Ansprüche an die KGH.

22.2 Auflösung

Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der KGH fällt das Vermögen der KGH an die gemeinnützigen Mitgliedsvereine, die Freiwillige Feuerwehr Edermünde-Holzhausen e.V., gegr. 1934, der Kultur und Geschichte Holzhausen/Hahn (KuG) gegr. 2004 und dem Sportclub Edermünde (SCE) e.V. zu gleichen Teilen zu und die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Es bedarf der Zustimmung der KGH-JHV (s. 11. ff.).

22.3 Veröffentlichungen

Bekanntmachungen erfolgen im amtlichen Verkündigungsorgan der Gemeinde Edermünde und/oder im Internet unter <http://www.gickelhahn-helau.de/>

23. Inkrafttreten

Die KGH-Satzungsänderung tritt mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung und Vorlage und Eintragung beim Amtsgericht Fritzlar, Vereinsregister VR 475 in Kraft.

Die Gemeinnützigkeit wurde beantragt.

Edermünde-Holzhausen, den 30.04.2022

Unterschriften des geschäftsführenden KGH-Vorstandes und der Protokollunterzeichner	
<u>Funktion und Name</u>	<u>Unterschrift</u>
Mitglied des geschäftsführenden KGH Vorstandes	
Mitglied des geschäftsführenden KGH Vorstandes	
Mitglied des erweiterten KGH Vorstandes Kassierer(in)	

Mitglied des erweiterten KGH Vorstandes – Schriftführer(in)	
--	--